

Entwurf eines Vereinsgesetzes.

(Nach den Beschlüssen der Reichstagskommission.)

§ 1. Alle Reichsangehörigen haben das Recht, zu zweien, die den Strafgefahren nicht auszuwerfen, Vereine zu bilden und sich zu versammeln. Dieses Recht unterliegt polizeilich nur in diesem Gesetz und andern Reichsgesetzen enthaltenen Beschränkungen.

Die allgemeinen Sicherheitspolizeilichen Bestimmungen des Landesrechts finden Anwendung, soweit es sich um die Verhinderung unmittelbarer Gefahr für Leben und Gesundheit der Teilnehmer an einer Versammlung handelt.

§ 1a. Ein Verein, dessen Zweck den Strafgesetzen zuwidert, kann aufgelöst werden.

Die Auflösungsverfügung kann im Wege des Verwaltungsgerichtsverfahrens, und wo ein solches nicht besteht, im Wege des Maßnahmen nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 20, 21 der Gesetzesordnung angefochten werden.

Die endgültige Auflösung eines Vereins ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 2. Jeder Verein, der eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten beübt (politischer Verein), muss einen Vorstand und eine Satzung haben.

Der Vorstand ist verpflichtet, binnen einer Frist von zwei Wochen nach Gründung des Vereins die Satzung sowie das Verzeichnis der Mitglieder des Vorstands der für den Sitz des Vereins zuständigen Polizeibehörde einzureichen. Über die erfolgte Einreichung ist eine kostenfreie Genehmigung zu erteilen.

Ebenso ist jede Änderung der Satzung sowie jede Änderung in der Zusammensetzung des Vorstands binnen einer Frist von zwei Wochen nach dem Eintreten der Änderung anzugeben. Die Satzung sowie die Änderungen sind in deutscher Fassung einzureichen. Ausnahmen von dieser Vorschrift können von der höheren Verwaltungsbehörde zugelassen werden.

§ 2a. Personen, die vorübergehend zusammentreten, um im Auftrage von Wahlberechtigten Vorbereitungen für bestimmte Wahlen zu den auf Gesetz oder Anordnung von Behörden beruhenden öffentlichen Körperchaften zu treffen, gelten vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahltags bis zur Beendigung der Wahlhandlung nicht als politische Vereine.

§ 3. Wer eine öffentliche Versammlung zur Erörterung politischer Angelegenheiten (politische Versammlung) veranstaltet will, hat hierzu mindestens vierundzwanzig Stunden vor dem Beginn der Versammlung unter Angabe des Orts und der Zeit bei der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten. Über die Einreiche ist von der Polizeibehörde sofort eine kostenfreie Genehmigung zu erteilen.

§ 3a. Eine Anzeige bedarf es nicht für Versammlungen, die öffentlich bekannt gemacht worden sind; die Erforderlichkeiten der Bekanntmachung bestimmt die Landeszentralbehörde.

Eine Anzeige bedarf es ferner nicht für Versammlungen der Wahlberechtigten zum Betriebe der Wahlen zu den auf Gesetz oder Anordnung von Behörden beruhenden öffentlichen Körperchaften vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahltags bis zur Beendigung der Wahlhandlung.

Das gleiche gilt für Versammlungen der Gewerbetreibenden, gewerblichen Gesellen, Gesellen, Fabrikarbeiter, Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Gruben und Gruben zur Erzielung von Verabredungen und Vereinigungen zum Wohle der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter.

§ 4. Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge auf öffentlichen Straßen oder Plätzen bedürfen der Genehmigung der Polizeibehörde.

Die Genehmigung ist von dem Veranstalter mindestens vierundzwanzig Stunden vor dem Beginn der Versammlung oder des Aufzugs unter Angabe des Orts und der Zeit nachzusuchen. Sie ist schriftlich zu erteilen und darf nur verlängert werden, wenn aus der Ablaufzeit der Versammlung oder der Veranstaltung des Aufzugs Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten ist. Im Falle der Verweigerung ist dem Veranstalter sofort ein kostenfreier Bescheid mit Angabe der Gründe zu erteilen.

§ 4a. Eine Versammlung, die in einem geschlossenen Raum veranstaltet wird, ist nicht schon deshalb als Versammlung unter freiem Himmel anzusehen, weil außerhalb des Versammlungsraums befindliche Personen an der Erörterung teilnehmen, oder weil die Versammlung in einem mit dem Versammlungsraum zusammenhängenden umfriedeten Hof oder Garten verlegt wird.

§ 4b. Der Landeszentralbehörde bleibt es überlassen, zu bestimmen, daß und unter welchen Voraussetzungen für Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge die Genehmigung durch Anzeige oder öffentliche Bekanntmachung erachtet wird.

Gewöhnliche Leichenbegängnisse sowie Züge der Hochzeitsgesellschaften, wo sie hergebracht sind, bedürfen der Anzeige oder Genehmigung nicht. Der Landeszentralbehörde bleibt es überlassen, zu bestimmen, daß auch andre Aufzüge der Anzeige und Genehmigung nicht bedürfen, und daß Aufzüge, die durch mehrere Gesellschaften führen, nur einer Polizeibehörde angezeigt und von ihr genehmigt werden brauchen.

§ 5. Jede öffentliche politische Versammlung muss einen Leiter haben. Der Veranstalter ist berechtigt, die Leitung selbst zu übernehmen, sie einem andern zu übertragen oder die Wahl des Leiters durch die Versammlung zu veranlassen. Der Leiter oder, so lange dieser nicht bestellt ist, der Veranstalter hat für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Er ist befugt, die Versammlung für aufgelöst zu erklären.

§ 6. Niemand darf in einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug, der auf öffentlichen Straßen oder Plätzen stattfinden soll, bewaffnet erscheinen, es sei denn, daß er vermöge öffentlichen Vertrags zum Waffenentrügen berechtigt oder zum Erreichen mit Waffen behördlich ermächtigt ist.

§ 7. Die Verhandlungen in öffentlichen Versammlungen sind in deutscher Sprache zu führen.

Diese Vorschrift findet auf internationale Kongresse sowie auf Versammlungen der Wahlberechtigten zum Betriebe der Wahlen für den Reichstag und für die gesetzgebenden Versammlungen der Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahltags bis zur Beendigung der Wahlhandlung keine Anwendung.

Die Gültigkeit weiterer Ausnahmen regelt die Landesgesetzgebung. Jedoch ist in Landestexten, in denen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes alteingesessene Bevölkerungssteile nichtdeutschsprachige Muttertonge vorhanden sind, sofern diese Bevölkerungssteile nach dem Ergebnis der jeweiligen letzten Volkszählung sechzig vom Hundert der Gesamtbevölkerung übersteigen, während der ersten zwanzig Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der Mitgebrauch der nichtdeutschen Sprache gestattet, wenn der Veranstalter der öffentlichen Versammlung mindestens dreimal vierundzwanzig Stunden vor ihrem Beginn der Polizeibehörde die Anzeige erstattet hat, daß und in welcher nichtdeutschen Sprache die Verhandlungen geführt werden sollen. Über die Anzeige ist von der Polizeibehörde sofort eine kostenfreie Genehmigung zu erteilen. Als Landesteile gelten die Bevölkerungen, soweit die Landesgesetzgebung abweichendes nicht bestimmt, Ausnahmen auch mit Genehmigung der Landeszentralbehörde zulässig.

§ 8. Beauftragte, welche die Polizeibehörde in eine öffent-

liche Versammlung (§§ 3, 3a, 4, 4a, 4b, 7) entsendet, haben sich unter Kundgebung ihrer Eigenschaft dem Leiter oder, solange dieser nicht bestellt ist, dem Veranstalter der Versammlung zu erkennen zu geben.

Den Beauftragten muß ein angemessener Platz eingeräumt werden. Die Polizeibehörde darf nicht mehr als zwei Beauftragte entsenden.

§ 9. Die Beauftragten der Polizeibehörde sind befugt, unter Angabe des Grundes die Versammlung für aufgelöst zu erklären,

1. wenn in den Fällen des § 7 Abs. 3 die Bescheinigung über die ordnungsmäßige Anzeige nicht vorgelegt werden kann;
2. wenn die Genehmigung nicht ertheilt ist (§ 4);
3. wenn die Zulassung der Beauftragten der Polizeibehörde (§ 8 Abs. 1) verweigert wird;
4. wenn Bewaffnete, die unbefugt in der Versammlung anwesend sind, nicht entfernt werden (§ 6);
5. wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Auflösung oder Anreizung zu Verbrechen oder nicht nur auf Antrag zu verfolgenden Vergehen enthalten;
6. wenn Rednern, die sich verbürtigender einer nichtdeutschen Sprache bedienen (§ 7), auf Auflösung der Beauftragten der Polizeibehörde von dem Leiter oder Veranstalter der Versammlung das Wort nicht entzogen wird.

Ist eine Versammlung für aufgelöst erklärt worden, so hat die Polizeibehörde dem Leiter der Versammlung die mit Tatsachen zu belegenden Gründe der Auflösung schriftlich mitzutunten, falls er dies binnen drei Tagen beantragt.

§ 9a. Auf die Anfechtung der Auflösung einer Versammlung finden die Vorschriften des § 1a Absatz 2 Anwendung.

§ 10. Sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen.

§ 10a. Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nicht Mitglieder von politischen Vereinen sein und weder in den Versammlungen solcher Vereine, sofern es sich nicht um Veranstaltungen zu geselligen Zwecken handelt, noch in öffentlichen politischen Versammlungen anwesend sein.

§ 11. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, wird bestraft:

1. wer als Vorstand oder als Mitglied des Vorstandes eines Vereins den Vorschriften über die Einreichung von Satzungen und Vergleichnissen (§ 2 Abs. 2 bis 4) ausweichen will;
2. wer eine Versammlung ohne die durch §§ 3, 3a, 4, 4a, 4b dieses Gesetzes vorgeschriebene Anzeige oder Bekanntmachung veranstaltet oder leitet;
3. wer als Veranstalter oder Leiter einer Versammlung den Beauftragten der Polizeibehörde die Einräumung eines angemessenen Platzes verweigert (§ 8 Abs. 2);
4. wer sich nach Erklärung der Auflösung einer Versammlung nicht sofort entfernt (§ 10);
5. wer als Vorstand oder als Mitglied des Vorstandes eines Vereins entgegen den Vorschriften des § 10a dieses Gesetzes Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in dem Vereine duldet;
6. wer entgegen den Vorschriften des § 10a dieses Gesetzes in einer Versammlung anwesend ist.

§ 11a. Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, oder mit Haft wird bestraft:

1. wer eine Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug ohne die vorgeschriebene Anzeige oder Genehmigung (§§ 4, 4b) veranstaltet oder leitet;
2. wer unbefugt in einer Versammlung oder in einem Aufzug bewaffnet erscheint (§ 6);
3. wer entgegen den Vorschriften des § 7 dieses Gesetzes eine öffentliche Versammlung veranstaltet, leitet oder in ihr als Redner auftritt.

§ 12. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf die durch das Gesetz oder die zuständigen Behörden angeordneten Versammlungen.

§ 13. Welche Behörden unter der Bezeichnung „Polizeibehörde“, „untere Verwaltungsbehörde“ und „höhere Verwaltungsbehörde“ zu verstehen sind, bestimmt die Landeszentralbehörde.

§ 14. An die Stelle des § 72 des Bürgerlichen Gesetzbuches tritt folgende Vorschrift:

Der Vorstand hat beim Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit eine von ihm vollzogene Bescheinigung über die Zahl der Vereinsmitglieder einzureichen.

§ 15. Aufgehoben werden:

der § 8 Abs. 2 des Wahlgesetzes für den Deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 („Bundes-Gesetzblatt“ S. 146, „Reichs-Gesetzblatt“ 1878 S. 168),

der § 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 31. Mai 1870 („Bundes-Gesetzblatt“ S. 105, „Reichs-Gesetzblatt“ 1871 S. 127), soweit er sich auf die besonderen Vorschriften des Landesstrafrechts über Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts bezieht,

der § 8 Abs. 2 Nr. 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 („Reichs-Gesetzblatt“ S. 846). Die sonstigen reichsgeführten Vorschriften über Vereine und Versammlungen bleiben in Kraft.

§ 16. Überholt bleibt:

die Vorschriften des Landesstrafrechts über kirchliche und religiöse Vereine und Versammlungen, über kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Pilgertage, sowie über geistliche Orden und Kongregationen,

die Vorschriften des Landesstrafrechts in bezug auf Vereine und Versammlungen für die Zeiten der Kriegsgefahr, des Krieges, des erklärten Kriegs (Belagerungs-) Zustandes oder innerer Unruhen (Aufsturz),

die Vorschriften des Landesstrafrechts in bezug auf Verabredungen ländlicher Arbeiter und Dienstboten zur Einstellung oder Verhinderung der Arbeit,

die Vorschriften des Landesstrafrechts zum Schutz der Feier der Sonn- und Festtage; jedoch sind für Sonntage, die nicht ausgleichende Festtage sind, Beschränkungen des Versammlungsrechts nur bis zur Beendigung des vormittägigen Haupgoottesdienstes zulässig.

§ 17. Das Gesetz tritt am in Kraft. (Zurückgestellt.)

Das Recht auf Arbeit.

Im englischen Unterhause wurde neulich eine von der Arbeiterpartei eingeführte Gesetzesvorlage gegen die Arbeitslosigkeit beraten. Darin wird der Grundsatz ausgesprochen, daß es die Pflicht der Gesellschaft sei, allen ihren Mitgliedern lohnende, produktive Arbeit mit entsprechendem Lebensunterhalt zu verschaffen. In der Begründung führte der Wortführer der Arbeiterfraktion, Genosse Macdonald, aus, daß in diesem Grundsatz, der das Recht auf Arbeit auspricht, für die Arbeiterpartei der Hauptwert der Vorlage liege.

Das „Recht auf Arbeit“ war die älteste und primitivste Lösung, in der die Bewußtsein ihrer Lage gekommenen Arbeiter ihre Klassenforderung ausdrückten; die „erste unbefohlene Formel, worin sich die revolutionären Ansprüche des Proletariats zusammenfassen“, nannte Marx diese Parole. Sie spielte in der Pariser Revolution 1848

eine große Rolle; sie war den Arbeitern die Entwicklung der „sozialen Republik“, ihr galt der Hass der Bourgeoisie, um sie wurde die Juntschlacht geschlagen. Aber sie ist erst eine unklare Form für die Forderungen des Proletariats, weil sie auf einer kleinstadtlichen, vorkapitalistischen Ethik beruht und das Wesen der kapitalistischen Gesellschaft verkennt.

Weshalb das Recht auf Arbeit? Nicht die Dangeweise, sondern der Hunger quält die Arbeitslosen; nicht auf Arbeit, sondern auf Lebensunterhalt richtet sich das unmittelbare Bedürfnis. Weshalb wird dann nicht ohne Umwege die Forderung des Rechts auf Lebensunterhalt erhoben? Aus der kleinstadtlichen Warenproduktion, wo Arbeit und Lebensunterhalt unmittelbar zusammenhängen, bringen die Arbeiter als Tradition die sittliche Abschauung mit, daß wer nicht arbeitet, auch nicht zu essen verdient. Man hat sich dort noch nicht zu der erhabenen kapitalistischen Ethik emporgeschwungen, nach der dem Faulenzer, der von der Arbeit anderer lebt, die größte Ehre gebührt. Mit dieser Arbeiterethik können sich die Arbeiter nicht befrieden. Sie fühlen, daß Leben ohne Arbeit eigentlich Leben von der Arbeit anderer ist. Sie wollen leben, aber nicht auf Kosten der Arbeit anderer; deshalb stellen sie an die Gesellschaft die Forderung, ihr Recht auf Arbeit anzuerkennen.

Dieser Forderung kann die kapitalistische Gesellschaft jedoch nicht nachkommen. Ein „Recht“ auf Arbeit besteht in ihr nicht. Jede Gesellschaftsordnung hat ihre eigene Ethik; in jeder kann nur dasjenige als Recht anerkannt werden, was für sie notwendig oder mit ihr verträglich ist. Nicht die Arbeiter haben ein Recht auf Arbeit, sondern die Arbeit, die Produktion, hat ein Recht auf die Arbeiter; sie sollen da sein, wenn die Ausdehnung der Produktion ihrer bedarf, und sie sollen verschwinden, in die Reserve treten, wenn sie wegen Einengung der Produktion nicht mehr nötig sind. Die Arbeitslosigkeit mag ein Übel für die Arbeiter sein, die Reservearmee von Arbeitslosen ist eine Notwendigkeit für das Kapital. Auf dem Geland der Arbeitslosen beruht der Profit der Kapitalisten; das Bleigewicht dieses Glands zieht die ganze Arbeiterklasse herunter und verhindert ein Steigen des Lohnes, das die Profite zu stark verringern würde. Eine radikale Aufhebung der Arbeitslosigkeit dadurch, daß allen Arbeitslosen gut bezahlte, produktive Arbeit verschafft wird, würde ein gewaltiges Steigen aller Löhne zur Folge haben; die Kapitalisten würden dann dem Angriff der Gewerkschaften keinen ernsthaften Widerstand entgegenstellen können.

Doch die Arbeitslosigkeit notwendig zum Kapitalismus gehört, zeigt sich praktisch in der Stärkehaftigkeit der gegen sie ergriffenen Maßnahmen. Urbarmachung von Gebäuden figurierte dabei als das menschenfreundliche Ideal, Steinloppen war die harte abschreckende Wirklichkeit. Ersteres, wegen der dazu nötigen Geldmittel ein Tropfen auf einen heißen Stein, stellt die Arbeitslosen außerhalb der industriell-kapitalistischen Entwicklung; letzteres, ein Almosen zu den erniedrigendsten Bedingungen, bezeugt nur das Bestreben, die Ware Arbeitskraft gerade am Leben und dazu anspruchlos und billig zu erhalten.

Es war also von vornherein klar, daß der Antrag der englischen Arbeiterpartei abgelehnt werden mußte. Sollte aber die liberale Bourgeoisie selbst offen erklären, daß diese schlimmste Geißel der Arbeiter ein notwendiger Bestandteil der herrlichen bürgerlichen Ordnung sei? Das konnte sie nicht. Sie schickte deshalb zwei liberale Arbeiter in die Debatte, die die vorgeschlagenen Maßregeln als eine Vergeudung der nationalen Mittel bekämpften, durch die die ganze Gesellschaft aus ihren Augen geraten und der Weg zum Sozialismus angebahnt wurde. Grayson diente ihnen darauf aber mit der Antwort, daß die Arbeiterpartei sich dieser Konsequenz bewußt sei und davor gar nicht zurückzuschrecken.

Als praktischer Reformvorschlag ist das Recht auf Arbeit von vornherein aussichtslos. Aber gerade darin, daß es eine mit dem Kapitalismus unverträgliche Forderung darstellt, liegt seine revolutionäre Bedeutung. Es weist über den Kapitalismus hinaus. „Das Recht auf Arbeit ist im bürgerlichen Sinn ein Widersinn, ein elender, frommer Wunsch, aber hinter dem Recht auf Arbeit steht die Gewalt über das Kapital, hinter der Gewalt über das Kapital die Aneignung der Produktionsmittel, ihre Unterwerfung unter die assoziierte Arbeiterklasse, also die Aufhebung der Lohnarbeit, des Kapitals und ihres Wechselverhältnisses,“ schrieb Marx in seinen Klassenkämpfen. Das Recht auf Arbeit kann nicht auf praktische, sondern nur als kritische Forderung an die kapitalistische Gesellschaft erhoben werden. Seine Bedeutung liegt in seinem agitatorischen Charakter; in der Propaganda für den Sozialismus liegt auch der Wert der englischen Unterhausedebatte. In der Forderung des Rechtes auf Arbeit wird das Grundübel des Kapitalismus aufgedeckt, daß alle andern mit sich schleppen. Der andere Übeln — niedrigen Löhnen, langer Arbeitszeit — wäre abzuheben ohne die Ausbeutung selbst zu gefährden; mit der Aufhebung der Arbeitslosigkeit bricht der Kapitalismus zusammen.

Wenn aber diese Forderung schon eine revolutionäre Bedeutung hat, so gibt sie dem revolutionären Willen des Proletariats doch nur einen primitiven, unbeholfenen Ausdruck. Deshalb findet man sie nicht mehr in dem sozialdemokratischen Programm; für eine einfache klare Arbeiterbewegung paßt sie nicht mehr. Als Augenblicksforderung wäre sie utopisch, unsere prinzipielle Forderung ist aber die Vergesellschaftung der Produktionsmittel. Wir beanspruchen nicht das Recht, uns ausbeuten zu lassen, sondern wir beanspruchen das Recht, uns nicht mehr ausbeuten zu lassen, die Ausbeutung aufzuheben. Wir fordern nicht nur unser Anteil an der Arbeit, sondern wir fordern unser Anteil an allem Glück, an aller Lebensfreude, an aller Kultur, an allem Überfluss, den eine hochentwickelte Technik der Menschheit ermöglicht. Nicht mehr das Recht